

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. März 2026

### **340. Gemeinnütziger Fonds (Beiträge 2026, 1. Serie)**

Gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 (LFG; LS 612) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigem Fonds. Übersteigt ein Beitrag 1 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 LFG). Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 9 Abs. 4 LFG). Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben (§ 9 Abs. 5 LFG). Alle Beiträge werden praxisgemäss auf ein Vielfaches von Fr. 1000 abgerundet.

Nach § 6 Abs. 1 LFG können aus dem Fonds Beiträge an Vorhaben gewährt werden, die gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen (lit. a), einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen (lit. b) sowie von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind (lit. c). Zusätzlich gelten die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen gemäss der Verordnung über den Gemeinnützigem Fonds vom 9. Dezember 2020 (VGF; LS 612.1).

Bis zum Vortag dieses Beschlusses hat der Regierungsrat 2026 noch keine Beschlüsse zur Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigem Fonds gefasst.

Die Finanzdirektion hat zu den Gesuchen die erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Fachdirektionen eingeholt. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Umstände ist darüber wie folgt zu entscheiden:

**1. Verein Wege zur Schweiz  
(Bildung bewegt. Vielfältige Wege zur heutigen Bildungslandschaft seit Heinrich Pestalozzi um 1800)**

Gesuchsteller/in	Der am 12. September 2023 gegründete Verein mit Sitz in Luzern bezweckt die historisch-politische Bildungs- und Kulturvermittlung in der Schweiz.	
Vorhaben	Anlässlich des 200. Todestages von Heinrich Pestalozzi am 17. Februar 2027 soll entlang von Leben und Wirken Johann Heinrich Pestalozzis (1746–1827) und seiner Frau Anna Pestalozzi-Schulthess (1738–1815) die heutige Bildungslandschaft der Schweiz befragt werden: Wie entstand das heutige Bildungssystem und wie beeinflusste sein Aufbau das Entstehen des modernen schweizerischen Nationalstaates? Seit wann gibt es die organisierte Schule mit ausgebildeten Lehrpersonen in der Schweiz und wie hat sie sich entwickelt? Warum ist Bildung zentral für die demokratische Schweiz? Welche (Aus-)Bildung benötigen Menschen, um demokratische Strukturen zu schaffen und zu erhalten? Zu diesem Zweck sollen eine Webseite u. a. mit Podcasts und weiteren Gefässen sowie eine Dokumentation/Publikation entstehen. Die «Bildungsreise» folgt dabei bedeutenden Stationen des Wirkens von Heinrich Pestalozzi und verbindet dort historisches Wissen mit aktuellen bildungspolitischen Fragestellungen. Im Kanton Zürich soll das Thema «Bildung für alle; der Weg zu Volksschule, Emanzipation, gesellschaftlicher Teilhabe» behandelt werden. Verortet wird dieses Thema bei zwei Denkmälern an der Bahnhofstrasse (Johann Heinrich Pestalozzi und Alfred Escher), dem Geburtshaus Pestalozzis, dem Pestalozzianum, dem Eidgenössischen Polytechnikum (1855) bzw. der Eidgenössischen Technischen Hochschule (seit 1911) und dem Stefano-Frascini-Platz auf dem Hönningerberg.	
Kosten		Fr. 60 000
Beantragter Beitrag		Fr. 50 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 50 000
	Standortgemeinden	Fr. 60 000
	Stiftungen und Private	Fr. 50 000
	Sponsoren	Fr. 50 000
	Andere Kantone	Fr. 80 000
	Bund	Fr. 10 000
	Andere	Fr. 10 000
<b>Gewährter Beitrag</b>		<b>Fr. 25 000</b>

Bedingungen	–
Auflagen	–
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF, ausser dass der Verein noch über keinen fünfjährigen erfolgreichen Leistungsausweis verfügt (vgl. § 2 Abs. 2 VGF). Ausnahmsweise kann aber gestützt auf § 5 Abs. 3 VGF vom Erfordernis des fünfjährigen Leistungsausweises abgewichen werden, da der Geschäftsführer des Vereins bereits seit 2001 als Gesellschafter und Geschäftsführer der Büro für Geschichte, Kultur und Zeitgeschehen Dr. phil. Jürg Stadelmann GmbH ähnliche Vorhaben erfolgreich verwirklicht hat. Im Verhältnis zu den Beiträgen der anderen Kantone erscheint ein Beitrag von Fr. 25 000 angemessen.

**2. HUMANITAS, Stiftung zur Förderung von Menschen mit einer Behinderung  
(«Unser Daheim ist hier!» – Unterstützungsgesuch für den Neubau Wohnheim  
Humanitas in Horgen)**

Gesuchsteller/in	Die 1977 gegründete Stiftung bezweckt die Schaffung und den Betrieb von Wohn-, Arbeits-, Eingliederungs- und Betreuungsmöglichkeiten insbesondere für geistig, aber auch für körperlich oder mehrfach behinderte Menschen.	
Vorhaben	Zwei ältere und nicht barrierefreie Gebäude, welche Menschen mit Behinderung als Wohnort dienen, sollen durch einen zeitgemässen und barrierefreien Neubau auf dem stiftungseigenen Gelände ersetzt werden. Dieser ist auf den grossen Unterstützungsbedarf von Menschen mit einer starken und mehrfachen Behinderung, mehrheitlich in betagtem Alter, ausgerichtet. Im Neubau sind auf vier Wohnetagen je zwei Wohnungen mit jeweils Einzelzimmern für fünf bzw. sechs Bewohnende geplant. Pro Wohngruppe sind ein Wohn- und Esszimmer, weitere Räume sowie ein barrierefreier Balkon geplant. Im Erdgeschoss des Neubaus sind ein Speisesaal mit Aussenbereich und eine Grossküche vorgesehen. Der Neubau soll ab dem Frühjahr 2028 zur Verfügung stehen und Platz für 44 Bewohnerinnen und Bewohner bieten.	
Kosten		Fr. 22 300 000
Beantragter Beitrag		Fr. 100 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 4 300 000
	Standortgemeinden	Fr. 25 000
	Stiftungen und Private	Fr. 1 875 000
	Andere (Hypothek)	Fr. 16 000 000
<b>Gewährter Beitrag</b>		<b>Fr. 100 000</b>
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Die Gesamtinvestition von rund 22 Mio. Franken ist aus baulicher Sicht plausibel und bewegt sich im Rahmen von vergleichbaren Vorhaben. Das Projekt berücksichtigt die Bedürfnisse der Bewohnenden mit unterschiedlichem Betreuungs- und Pflegebedarf sowie die Wahlfreiheit und die Selbstbestimmung. Es erscheint daher auch aus sozialpolitischer Sicht als sinnvoll.	

### 3. Naturschutzverein Meilen (Publikation «Naturland Pfannenstil»)

Gesuchsteller/in	Der 1981 gegründete Naturschutzverein Meilen bezweckt die Erhaltung und den Schutz der Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Schaffung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und engagiert sich bei der Pflege dieser Objekte. Er fördert und verbreitet Natur- und Landschaftsschutzwissen bei Behörden, Bevölkerung und insbesondere der Jugend durch Exkursionen, Vorträge, Ausstellungen und Presseartikel. Weiter berät er Behörden und Private in Natur- und Landschaftsschutzfragen. Der Verein ist zusammen mit weiteren Vereinen, Organisationen und zwölf Gemeinden in der Region Pfannenstil Partner des Naturnetzes Pfannenstil.	
Vorhaben	Die Naturschutzvereine der Region, unter Trägerschaft des Naturschutzvereins Meilen, möchten dem Naturnetz Pfannenstil zum Jubiläum im Jahr 2028 ein Buch widmen, das die Vielfalt und den Wert der Projekte aufzeigt, die in den letzten 30 Jahren umgesetzt wurden. Das Buch «Naturland Pfannenstil» (Arbeitstitel) soll der Bevölkerung das Naherholungsgebiet Pfannenstil näherbringen, indem es viele in den letzten Jahren umgesetzte Naturschutzprojekte aufzeigt und konkrete Inspirationen für Ausflüge gibt. Damit soll die Bevölkerung für Naturschutzthemen sensibilisiert werden. Das Buch soll weiter als Kommunikationsmittel genutzt werden können, das relevanten Stakeholdern die erzielten Erfolge regionaler Zusammenarbeit zur Förderung der Biodiversität aufzeigt. So soll es u. a. als Impuls und Motivation für andere Planungsgruppen im Kanton dienen. Die Publikation umfasst rund 220 Seiten mit einem Bildanteil von 60% und soll im Format A4 und mit einer Auflage von 2000 Exemplaren erscheinen. Der geplante Verkaufspreis beträgt Fr. 49. In den ersten beiden Jahren ist ein Verkaufsertrag von Fr. 19600 budgetiert.	
Kosten		Fr. 143 500
Beantragter Beitrag		Fr. 50 400
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 1 500
	Standortgemeinden	Fr. 50 000
	Stiftungen und Private	Fr. 14 000
	Erwarteter Verkaufserlös	Fr. 19 600
	Andere	Fr. 8 000
<b>Gewährter Beitrag</b>		<b>Fr. 50 000</b>

---

Bedingungen	–
Auflagen	–
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Mit der Publikation wird das Wirken des Naturnetzes Pfannenstil für die Biodiversitätsförderung, die Aufwertung der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie die regionale Vernetzung dokumentiert und einem breiten Publikum zugänglich gemacht.

---

**4. Verein Caritas Zürich  
(Neuer Standort Letzibach: Caritas-Markt und KulturLegi-Büro)**

Gesuchsteller/in	Der 1926 gegründete Verein Caritas Zürich setzt sich für von Armut betroffene und benachteiligte Menschen im Kanton Zürich ein. Neben gezielten Beratungsangeboten und Bildungsprojekten unterstützt das Hilfswerk Menschen mit wenig Geld mit vergünstigten Angeboten wie den Caritas-Märkten und der KulturLegi. Wer wirtschaftliche Hilfe bezieht, Ergänzungsleistungen oder ein nachweislich geringes Einkommen hat, kann eine KulturLegi beantragen. Diese ermöglicht stark vergünstigte Einkäufe sowie den vergünstigten Zugang zu Kultur-, Sport- und Bildungsangeboten. Zudem schaffen die Caritas-Märkte Arbeitsplätze im Teillohn und Einsatzprogramme.	
Vorhaben	Die Mietkosten am heutigen Standort des Caritas-Markts und des KulturLegi-Büros an der Reitergasse 1 in Zürich sind vergleichsweise hoch und belasten insbesondere das Budget des Caritas-Markts. Die Platzverhältnisse im KulturLegi-Büro und im Aufenthaltsbereich für die Mitarbeitenden sind beengt und lassen keine erweiterte Nutzung für einen stärkeren Einbezug von Nutzenden zu. Das kleine Besprechungszimmer erfüllt die Anforderungen für Besprechungen mit mehr als zwei Personen nicht. Es fehlt Raum für konzentriertes Arbeiten und für virtuelle Sitzungen. Im städtischen Neubau Letzibach D an der Hohlstrasse 446/448 konnten nach langen Abklärungen nun sehr gut geeignete Räumlichkeiten gefunden werden. Die Flächen für den Caritas-Markt von 235 m <sup>2</sup> und das KulturLegi-Büro von 100 m <sup>2</sup> sind in zwei Gebäudeeinheiten unmittelbar nebeneinander untergebracht und ergänzen sich optimal. Der ersuchte Beitrag soll für den Innenausbau der im Rohbau übernommenen Räume verwendet werden.	
Kosten		Fr. 658 000
Beantragter Beitrag		Fr. 250 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 85 200
	Standortgemeinden	Fr. 50 000
	Stiftungen und Private	Fr. 272 800
<b>Gewährter Beitrag</b>		<b>Fr. 250 000</b>
Bedingungen	–	
Auflagen	–	

---

Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Die baulichen Massnahmen sind sinnvoll und zweckmässig und liegen kostenmässig im Rahmen von vergleichbaren Objekten. Der neue Standort ist barrierefrei zugänglich und mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Er verbindet günstiges Einkaufen mit sozialen Dienstleistungen rund um die KulturLegi und schafft Raum für Diskurs und innovative Lösungen von und für Menschen mit schmalen Budget. Die Räume der KulturLegi sind wandelbar und können modular in verschiedene Bereiche unterteilt werden – je nach Bedarf als Arbeitsraum oder als Ort für Austausch oder kleinere Veranstaltungen. Die Mietkosten für den Caritas-Markt und das KulturLegi-Büro sinken ab 2026 im Vergleich zum alten Standort um rund 46%. Der neue Standort ergänzt die bestehenden Angebote von Caritas Zürich optimal.
------------	--

---

Die Beträge sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2026–2029 eingestellt und der Fonds kann diese Verpflichtungen mit den ihm zugewiesenen Mitteln erfüllen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den folgenden Empfängerinnen und Empfängern werden für die genannten Vorhaben die folgenden Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds gewährt:

---

1. Verein Wege zur Schweiz (Bildung bewegt. Vielfältige Wege zur heutigen Bildungslandschaft seit Heinrich Pestalozzi um 1800)	Fr. 25 000
2. HUMANITAS, Stiftung zur Förderung von Menschen mit einer Behinderung («Unser Daheim ist hier!» – Unterstützungsgesuch für den Neubau Wohnheim Humanitas in Horgen)	Fr. 100 000
3. Naturschutzverein Meilen (Publikation «Naturland Pfannenstil»)	Fr. 50 000
4. Verein Caritas Zürich (Neuer Standort Letzibach: Caritas-Markt und KulturLegi-Büro)	Fr. 250 000
<b>Total</b>	<b>Fr. 425 000</b>

---

II. Die Gewährung erfolgt unter den Bedingungen und Auflagen, die in den Erwägungen zu den einzelnen Beiträgen genannt sind, sowie unter den folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Empfängerin oder der Empfänger hat der Fondsverwaltung elektronisch die Erfüllung aller Auflagen zuzusichern (Bedingung).
- b) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch um Auszahlung der ersten 90% des Beitrags ersuchen, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist (Ablauf der Beschwerdefrist) und alle Bedingungen für diese Auszahlung erfüllt sind (Bedingung für diese Auszahlung).
- c) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch und unter Einreichung eines Schlussberichts gemäss § 11 Abs. 2 Satz 1 LFG um Auszahlung der restlichen 10% des Beitrags ersuchen (Bedingung für diese Auszahlung).
- d) Der Anspruch auf Auszahlung des Beitrags oder von Teilen davon wird auf fünf Jahre seit diesem Beschluss befristet. Die Fondsverwaltung kann diese Frist aus besonderen Gründen erstrecken.
- e) Die Empfängerin oder der Empfänger hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer Zweckentfremdung der Mittel, insbesondere durch Korruption und Kickbacks, zu treffen (Auflage).
- f) Die Empfängerin oder der Empfänger hat den Gemeinnützigen Fonds an geeigneter Stelle als Geldgeber zu erwähnen, wenn möglich unter Verwendung des Logos des Gemeinnützigen Fonds (Auflage).
- g) Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Herkunft der Mittel von Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) zu erwähnen, unter Verwendung des Logos von Swisslos (Auflage).
- h) Ergibt sich nach der Verwirklichung des Vorhabens eine Überfinanzierung, hat die Empfängerin oder der Empfänger dem Gemeinnützigen Fonds davon den Teil zu erstatten, der dem Anteil des Fonds an der Finanzierung des Vorhabens entspricht (Auflage).

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Beiträge gemäss Dispositiv I unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen gemäss Dispositiv II auszubezahlen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge gemäss Dispositiv I (durch die Finanzdirektion), die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**